



► **Aufhebung von einem internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen**

Internationale Arbeitskonferenz
111. Tagung, 2023

Bericht VII (1)

- ▶ **Aufhebung von einem internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen**

Siebter Punkt der Tagesordnung

ISBN 978-92-2-036129-0 (Print)
ISBN 978-92-2-036130-6 (Web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2021

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen. Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Status des zur Aufhebung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommens.....	8
Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987.....	8
Status der vier Übereinkommen und des Protokolls, deren Zurückziehung vorgeschlagen wird	9
Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946.....	9
Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen, 1946	9
Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987	10
Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996.....	10
Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976	10
Die 18 zur Zurückziehung vorgeschlagenen Empfehlungen	12
Empfehlung (Nr. 9) betreffend den Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten, 1920	12
Empfehlung (Nr. 10) betreffend Arbeitslosenversicherung (Schiffsleute), 1920	12
Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923	12
Empfehlung (Nr. 28) betreffend Arbeitsaufsicht (Schiffsleute), 1926.....	12
Empfehlung (Nr. 48) betreffend die Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936	13
Empfehlung (Nr. 75) betreffend Verträge über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946.....	13
Empfehlung (Nr. 76) betreffend ärztliche Hilfe für Personen mit Unterhaltsansprüchen an Schiffsleute, 1946	13
Empfehlung (Nr. 78) betreffend Lieferung von Bettzeug, Tischgerät und verschiedenen Gegenständen (Schiffsbesatzungen), 1946	14
Empfehlung (Nr. 105) betreffend Schiffsapotheken, 1958.....	14
Empfehlung (Nr. 106) betreffend die ärztliche Beratung auf See, 1958	14
Empfehlung (Nr. 108) betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958.....	14
Empfehlung (Nr. 138) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1970	15
Empfehlung (Nr. 140) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung), 1970	15

Empfehlung (Nr. 141) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung), 1970.....	15
Empfehlung (Nr. 142) betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970	15
Empfehlung (Nr. 155) betreffend die Handelsschiffahrt (Verbesserung der Normen), 1976	16
Empfehlung (Nr. 173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987	16
Empfehlung (Nr. 185) betreffend die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996.....	16

► Einleitung

Auf seiner 343. Tagung (November 2021) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand betreffend die Aufhebung eines Übereinkommens sowie die Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen in die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.¹

Das Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, wurde zum Zweck seiner Aufhebung in die Tagesordnung aufgenommen. Die folgenden Übereinkommen und Empfehlungen und das folgende Protokoll wurden zum Zweck ihrer Zurückziehung in die Tagesordnung aufgenommen: Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946; Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen, 1946; Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987; Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996; Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976; Empfehlung (Nr. 9) betreffend den Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten, 1920; Empfehlung (Nr. 10) betreffend Arbeitslosenversicherung (Schiffsleute), 1920; Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923; Empfehlung (Nr. 28) betreffend Arbeitsaufsicht (Schiffsleute), 1926; Empfehlung (Nr. 48) betreffend die Arbeitsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936; Empfehlung (Nr. 75) betreffend Verträge über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946; Empfehlung (Nr. 76) betreffend ärztliche Hilfe für Personen mit Unterhaltsansprüchen an Schiffsleute, 1946; Empfehlung (Nr. 78) betreffend Lieferung von Bettzeug, Tischgerät und verschiedenen Gegenständen (Schiffsbesatzungen), 1946; Empfehlung (Nr. 105) betreffend Schiffsapotheken, 1958; Empfehlung (Nr. 106) betreffend die ärztliche Beratung auf See, 1958; Empfehlung (Nr. 108) betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958; Empfehlung (Nr. 138) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute; Empfehlung (Nr. 140) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung), 1970; Empfehlung (Nr. 141) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung), 1970; Empfehlung (Nr. 142) betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970; Empfehlung (Nr. 155) betreffend die Handelsschiffahrt (Verbesserung der Normen), 1976; Empfehlung (Nr. 173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, und Empfehlung (Nr. 185) betreffend die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996.

Mit Ausnahme der Empfehlung Nr. 20² stützte sich der Beschluss des Verwaltungsrats auf die Empfehlungen, die der im Rahmen des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss (STC)³ im ersten Teil seiner vierten Tagung (19. bis 23. April 2021) formuliert hatte. Der STC war von der Dreigliedrigen Arbeits-

¹ [GB.343/INS/2\(Rev.1\)/Decision](#) und [GB.343/INS/2\(Rev.1\)](#).

² Der Verwaltungsrat hatte die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20 ursprünglich auf die Tagesordnung der 111. Tagung (2022) ([GB.334/PV](#), Abs. 42(d)) gesetzt. Dieser Beschluss stützte sich auf die Empfehlungen, die auf der vierten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus formuliert worden waren (September 2018). In Anbetracht der Auswirkungen der Verschiebung seiner 109. Tagung auf die Festsetzung von Tagesordnungspunkten, die zu einer Verschiebung von Tagesordnungspunkten auf spätere Tagungen der Konferenz führten, beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021), diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der 111. Tagung der Konferenz zu setzen, die jetzt 2023 stattfinden wird.

³ Der STC ist dafür zuständig, die Wirksamkeit des Seearbeitsübereinkommens, 2006, fortlaufend zu überprüfen und den Verwaltungsrat oder über ihn die Internationale Arbeitskonferenz in dieser Frage zu beraten.

gruppe des Normenprüfungsmechanismus (SRM TWG) beauftragt worden, 68 Seeschiffahrtsinstrumente zu überprüfen.⁴ 2018 wurde auf seiner dritten Tagung eine erste Gruppe von 34 Instrumenten überprüft,⁵ und seiner vierten Tagung wurde eine zweite Gruppe von 34 Instrumenten übertragen.

Nach Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ist die Konferenz, gestützt auf eine Zweidrittelmehrheit und auf Empfehlung des Verwaltungsrats, ermächtigt, ein geltendes Übereinkommen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leistet. Die Möglichkeit, Übereinkommen aufzuheben, ist ein wichtiges Instrument des Normenprüfungsmechanismus, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Organisation über eine robuste und auf dem neusten Stand befindliche Sammlung von Arbeitsnormen verfügt. Die Internationale Arbeitskonferenz ist jetzt zum vierten Mal aufgerufen, einen Beschluss über die mögliche Aufhebung internationaler Arbeitsnormen zu fassen. Artikel 52 der Geschäftsordnung der Konferenz bestimmt, welches Verfahren bei der Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen anzuwenden ist.

Sollte die Konferenz beschließen, die genannten Übereinkommen und Empfehlungen aufzuheben bzw. zurückzuziehen, würden diese aus der Normensammlung der IAO entfernt, und infolgedessen werden Mitglieder, die sie ratifiziert haben und noch durch sie gebunden sind, nicht mehr verpflichtet sein, Berichte nach Artikel 22 der Verfassung vorzulegen, und sie können auch nicht mehr Gegenstand von Beschwerden (Artikel 24) oder Klagen (Artikel 26) wegen angeblicher Nichteinhaltung sein. Die Aufsichtsorgane der IAO werden ihrerseits nicht mehr verpflichtet sein, die Umsetzung dieser Übereinkommen zu prüfen, und das Amt wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass aufgehobene oder zurückgezogene Instrumente in Sammlungen internationaler Arbeitsnormen nicht mehr aufgeführt werden und dass in neuen Instrumenten, Verhaltenskodizes oder ähnlichen Texten nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.⁶

Wird ein Gegenstand betreffend eine Aufhebung oder Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass diese spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei Ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Aufhebung oder Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Übermittlung der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung Ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellt das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag, der den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, übermittelt wird.

⁴ Dieser Beschluss wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 326. Tagung (März 2016) gebilligt. Siehe [GB.326/PV](#), Abs. 514.

⁵ Auf ihrer 109. Tagung fasste die Konferenz dementsprechend eine Reihe von Beschlüssen zur Aufhebung und Zurückziehung von Instrumenten; siehe [ILC.109/Instruments](#).

⁶ Die Vorlage [GB.325/LILS/INF/1](#) enthält ausführlichere Informationen über die Bedeutung, Auswirkungen und das Verfahren der Aufhebung.

Da der Verwaltungsrat diesen Gegenstand in die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Konferenz aufgenommen hat, werden die Regierungen ersucht, ihre Antworten auf den nachstehenden Fragebogen nach ordnungsgemäßer Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Amt **bis spätestens zum 30. November 2022** zu übermitteln.

Dieser Bericht und der Fragebogen können auf der [Webseite der IAO](#) abgerufen werden. Den Regierungen wird nahegelegt, den Fragebogen nach Möglichkeit in elektronischer Form auszufüllen und ihre Antworten elektronisch an das Büro des Rechtsberaters (jur@ilo.org) zu übermitteln.

► Status des zur Aufhebung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommens

Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987

1. Das Übereinkommen Nr. 163 wurde 1987 angenommen. Es verlangt, dass für Seeleute sowohl in den Häfen als auch an Bord angemessene Sozialeinrichtungen und -dienste bereitgestellt werden und dass die erforderlichen Vorkehrungen für die Finanzierung dieser Sozialeinrichtungen und -dienste getroffen werden. Das Übereinkommen Nr. 163 wurde von 18 Mitgliedstaaten ratifiziert, zuletzt von Marokko im Jahr 2012. Gegenwärtig ist das Übereinkommen noch immer in vier Mitgliedstaaten in Kraft, während die Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, zur Kündigung des Übereinkommens Nr. 163 durch 14 Mitgliedstaaten geführt hat.
2. Das Übereinkommen Nr. 163 wurde durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neu gefasst und kann nicht mehr ratifiziert werden. Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, ist das aktuelle Instrument, das in den Regeln 3.1 und 4.4 die internationalen Normen widerspiegelt, die in Bezug auf die für Seeleute in Häfen und an Bord von Schiffen bereitgestellten Sozialeinrichtungen und -diensten anzuwenden sind. Der STC hat empfohlen, das Übereinkommen Nr. 163 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, es sobald wie möglich aufzuheben. Außerdem hat der STC empfohlen, das Amt sollte eine Initiative auf den Weg bringen, um die Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, unter den Ländern, die noch an das Übereinkommen Nr. 163 gebunden sind, vorrangig zu fördern.

Sind Sie der Ansicht, dass das genannte Übereinkommen aufgehoben werden sollte?

Ja **Nein**

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum das genannte Übereinkommen Ihrer Ansicht nach seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren.

► Status der vier Übereinkommen und des Protokolls, deren Zurückziehung vorgeschlagen wird

Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946

3. Das Übereinkommen Nr. 70 wurde 1946 angenommen. Es sieht vor, dass Seeleute und ihre Unterhaltsberechtigten, die ihren Wohnsitz im Gebiet eines Mitglieds haben und sich dort aufhalten, aufgrund der Beschäftigung der Seeleute an Bord oder im Dienst eines im Gebiet dieses Mitglieds eingetragenen Schiffes Anspruch auf Krankenpflege, Barleistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Alter und auf Barleistungen an Angehörige beim Tod von Seeleuten haben. Darüber hinaus bietet das Übereinkommen Nr. 70 Seeleuten mit Wohnsitz im Eintragungsgebiet des Schiffes, die wegen eines im Schiffsdienst erlittenen Unfalls oder einer Krankheit, die sie sich nicht vorsätzlich zugezogen haben, in einem anderen Gebiet an Land gesetzt werden, einen Schutz, der ärztliche Versorgung, Unterkunft und Verpflegung, Heim-schaffung und Heuern umfasst.
4. Das Übereinkommen Nr. 70 wurde von sieben Mitgliedstaaten ratifiziert und hat demnach nie die Bedingungen für sein Inkrafttreten erfüllt. Es wurde von einem Mitgliedstaat gekündigt. Das Übereinkommen Nr. 70 wurde durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neugefasst, das in der Regel 4.5 grundlegende und aktuelle Grundsätze für die Soziale Sicherheit von Seeleuten enthält. Der STC hat empfohlen, das Übereinkommen Nr. 70 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, es sobald wie möglich zurückzuziehen.

Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen, 1946

5. Das Übereinkommen Nr. 75 wurde 1946 angenommen. Es verlangt von Flaggenstaaten, gesetzliche Vorschriften anzunehmen, die die Anwendung detaillierter Anforderungen für die Quartierräume der Besatzung, die Anfertigung von Bauplänen für Schiffe und Überprüfungen gewährleisten. Das Übereinkommen gilt für nach seinem Inkrafttreten gebaute Schiffe sowie in gewissem Umfang für bestehende Schiffe, wenn Sie erneut eingetragen werden oder wesentlich umgebaut worden sind.
6. Das Übereinkommen Nr. 75 wurde von fünf Mitgliedstaaten ratifiziert und hat demnach nie die Bedingungen für sein Inkrafttreten erfüllt. Das Übereinkommen Nr. 75 wurde durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neugefasst, das in der Regel 3.1 die einzig relevante und aktuelle internationale Norm in Bezug auf Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen für Schiffsbesatzungen festlegt. Nach den Bestimmungen von Titel 5 des Seearbeitsübereinkommens, 2006, ist der gewährte Schutz in Bezug auf die Unterkünfte der Besatzungen im Übrigen eines der Elemente, die im Rahmen der Überprüfung und Zertifizierung von Schiffen unter der Aufsicht von Flaggenstaaten berücksichtigt werden müssen, sowie der Elemente, die zu einer weitergehenden Überprüfung durch einen ermächtigten Bediensteten des Hafenstaates führen können. Der STC hat empfohlen, das Übereinkommen Nr. 75 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, es sobald wie möglich zurückzuziehen.

Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987

7. Das Übereinkommen Nr. 165 wurde 1987 angenommen. Es sieht vor, dass Seeleute und gegebenenfalls ihre Unterhaltsberechtigten und Hinterbliebenen, die durch die Gesetzgebung eines Mitglieds geschützt sind, Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit in mindestens drei der folgenden Zweige haben: ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Alter, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Familienleistungen, Leistungen bei Mutterschaft, Leistungen bei Invalidität und Leistungen an Hinterbliebene. Das Übereinkommen verlangt außerdem, dass der Seeleuten gewährte Schutz nicht weniger günstig als der, der Arbeitnehmern an Land gewährt wird.
8. Das Übereinkommen Nr. 165 wurde von drei Mitgliedstaaten ratifiziert, die es in der Folge aufgrund der Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, gekündigt haben. Das Übereinkommen Nr. 165 ist dementsprechend nicht mehr in Kraft. Das Übereinkommen Nr. 165 wurde durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neugefasst, das in Titel 4 einen umfassenden und aktuellen Rahmen für den Sozialschutz der Seeleute enthält. Der STC hat empfohlen, das Übereinkommen Nr. 165 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, es sobald wie möglich zurückzuziehen.

Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996

9. Das Übereinkommen Nr. 178 wurde 1996 angenommen. Es verlangt von Staaten, im Auftrag einer zentralen Koordinierungsstelle eine Aufsicht über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute zu unterhalten. Das Übereinkommen Nr. 178 wurde von 15 Mitgliedstaaten ratifiziert und in der Folge von 14 Mitgliedstaaten aufgrund der Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, gekündigt. Das Übereinkommen Nr. 178 ist dementsprechend nicht mehr in Kraft. Es wurde durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neugefasst, das in Titel 5 die einzig relevanten und aktuellen Normen zu Erfüllung und Durchsetzung durch Schiffszertifizierung, Schiffsüberprüfung und detaillierte Beschwerdeverfahren an Bord enthält. Der STC hat empfohlen, das Übereinkommen Nr. 178 als „veraltet“ einzustufen und vorgeschlagen, es sobald wie möglich zurückzuziehen. Der STC hat außerdem empfohlen, den noch an das Übereinkommen Nr. 178 gebundenen Mitgliedstaaten nahezu legen, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu ratifizieren.

Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976

10. Das Protokoll zum Übereinkommen Nr. 147 wurde 1996 angenommen. Es erweitert die Liste der Übereinkommen, die im Anhang zum Übereinkommen Nr. 147 enthalten sind. Das Protokoll wurde von 24 Mitgliedstaaten ratifiziert, die es in der Folge sämtlich aufgrund der Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wieder gekündigt haben. Das Protokoll ist dementsprechend nicht mehr in Kraft. Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, ist das aktuelle Instrument, das einem dreigliedrigen Konsens in Bezug auf Erfüllung und Durchsetzung Rechnung trägt. Es bietet Seeleuten einen umfassenden Schutz und gewährleistet Reedern durch seine ausführlichen Bestimmungen zu Schiffszertifizierung, Schiffsüberprü-

fung und detaillierten Klageverfahren gleiche Ausgangsbedingungen. Der STC hat empfohlen, das Protokoll als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, es sobald wie möglich zurückzuziehen.

Sind Sie der Ansicht, dass die vier genannten Übereinkommen und das genannte Protokoll zurückgezogen werden sollen?

Ja **Nein**

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob unter den genannten Instrumenten Ihrer Ansicht nach ein Übereinkommen oder das genannte Protokoll seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet und was die Gründe dafür sind.

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren.

► Die 18 zur Zurückziehung vorgeschlagenen Empfehlungen

Empfehlung (Nr. 9) betreffend den Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten, 1920

11. Die Empfehlung Nr. 9 wurde 1920 angenommen. Sie fördert eine systematische Kodifizierung innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Seearbeit, um Seeleuten an Bord von Schiffen, sowohl ihrer eigenen wie fremder Flagge, ein besseres Verständnis ihrer Rechte und Pflichten zu ermöglichen. Die Empfehlung Nr. 9 wurde bei der Ausarbeitung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, berücksichtigt. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 9 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 10) betreffend Arbeitslosenversicherung (Schiffsleute), 1920

12. Die Empfehlung Nr. 10 wurde 1920 angenommen. Sie empfiehlt, dass Mitgliedstaaten ein wirksames Versicherungssystem gegen Arbeitslosigkeit für Seeleute einrichten, die infolge von Schiffbruch oder aus einem anderen Grund eintritt. Im Seearbeitsübereinkommen, 2006, wurden die in der Empfehlung Nr. 10 enthaltenen Leitlinien zur sozialen Sicherheit aktualisiert. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 10 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923

13. Die Empfehlung Nr. 20 wurde 1923 angenommen. Sie legt allgemeine Grundsätze für die Organisation von Arbeitsaufsichtssystemen fest und enthält Leitlinien zur Organisation solcher Systeme in der Praxis, um für den Schutz der Beschäftigten eine wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Ihre materiellen Bestimmungen wurden im Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und im Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, zusammengefasst. Die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 20 zurückzuziehen, und vertrat die Auffassung, dadurch würde keine Deckungslücke entstehen.

Empfehlung (Nr. 28) betreffend Arbeitsaufsicht (Schiffsleute), 1926

14. Die Empfehlung Nr. 28 wurde 1926 angenommen. Sie fördert eine Reihe allgemeiner Grundsätze zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einrichtung oder Umgestaltung ihrer Systeme zur Aufsicht über die Arbeitsbedingungen der Seeleute. Außerdem werden der Status und die Aufgaben der Aufsichtsbeamten aufgeführt, um deren Unparteilichkeit, Kompetenz und notwendigen Befugnisse zu gewährleisten. Die Empfehlung Nr. 28 wurde durch das Übereinkommen (Nr. 178) und die Empfehlung (Nr. 185) über die Arbeitsaufsicht

(Seeleute), 1996, ersetzt. Diese beiden Instrumente wurden durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neugefasst, das Seeleuten in Titel 5 einen umfassenden Schutz bietet und Reedern durch Zertifizierungs-, Überprüfungs- und Klageverfahren unter der Aufsicht von Flaggen- und Hafenstaaten gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 28 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 48) betreffend die Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936

15. Die Empfehlung Nr. 48 wurde 1996 angenommen. Sie fördert die Einrichtung einer amtlichen Stelle in jedem großen Hafen, der Vertreter der Reeder, der Seeleute und der örtlichen Behörden angehören, für die Beratung der zuständigen Verwaltungsstellen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsverhältnisse von Seeleuten in Häfen (zum Beispiel Gesundheit, Unterkunft, Freizeit). Die in Bezug auf soziale Einrichtungen und -dienste für Seeleute in Häfen und an Bord von Schiffen anzuwendenden internationalen Normen wurden im Übereinkommen (Nr. 163) und in der Empfehlung (Nr. 173) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, aktualisiert. Diese Normen wurden weiterentwickelt und finden sich jetzt in den Regeln 3.1 und 4.4 des Seearbeitsübereinkommens, 2006. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 48 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 75) betreffend Verträge über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946

16. Die Empfehlung Nr. 75 wurde 1946 angenommen. Sie unterstützt den Abschluss bilateraler Verträge, um sicherzustellen, dass Seeleute eines Staates, die an Bord eines Schiffes eines anderen Staates beschäftigt sind, weiterhin der pflichtmäßigen Sozialversicherung oder der Entschädigung bei Betriebsunfällen ihres Heimatstaates unterstellt bleiben oder den entsprechenden Systemen des anderen Staates unterstellt sind. Die in der Empfehlung Nr. 75 enthaltenen Leitlinien zur sozialen Sicherheit wurden im Seearbeitsübereinkommen, 2006, aktualisiert. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 75 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 76) betreffend ärztliche Hilfe für Personen mit Unterhaltsansprüchen an Schiffsleute, 1946

17. Die Empfehlung Nr. 76 wurde 1946 angenommen. Sie empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, bis zur Einrichtung eines ärztlichen Hilfsdienstes, der die Arbeitnehmer im Allgemeinen und ihre Unterhaltsberechtigten umfassen würde, für eine angemessene und ausreichende ärztliche Hilfe zu Gunsten von Unterhaltsberechtigten von Seeleuten zu sorgen. Die in der Empfehlung Nr. 76 enthaltenen Leitlinien zur sozialen Sicherheit wurden im Seearbeitsübereinkommen, 2006, aktualisiert. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 76 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 78) betreffend Lieferung von Bettzeug, Tischgerät und verschiedenen Gegenständen (Schiffsbesatzungen), 1946

18. Die Empfehlung Nr. 78 wurde 1946 angenommen. Sie befasst sich mit von Reedern zur Verfügung zu stellenden Gegenständen, zum Beispiel Betttücher, Bettdecken und Überdecken sowie Tischgeräte und andere Gegenstände. Im Seearbeitsübereinkommen, 2006, wurden die Normen für angemessene Unterkünfte für Seeleute modernisiert und erheblich erweitert, insbesondere im Rahmen der Regel 3.1. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 78 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 105) betreffend Schiffsapotheken, 1958

19. Die Empfehlung Nr. 105 wurde 1958 angenommen. Sie enthält Leitlinien zur Anforderung, dass jedes in der Seefahrt verwendete Schiff eine Schiffsapotheke mitführen muss. Schiffsapotheken sollten in Zeitabständen von gewöhnlich nicht mehr als zwölf Monaten überprüft werden. Den wichtigsten Elementen der Empfehlung Nr. 105 wird im Seearbeitsübereinkommen, 2006, Rechnung getragen, wo bestimmt wird, dass alle Schiffe eine Schiffsapotheke mitführen müssen und dass die zuständige Stelle durch vorsorgliche Maßnahmen sicherstellen soll, dass Schiffen auf See rund um die Uhr kostenfrei ärztliche Beratung über Funk oder Satellitenfunk zur Verfügung steht. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 105 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 106) betreffend die ärztliche Beratung auf See, 1958

20. Die Empfehlung Nr. 106 wurde 1958 angenommen. Sie enthält Leitlinien zu vorsorglichen Maßnahmen, mit denen unter anderem gewährleistet werden soll, dass Schiffen auf See zu jeder Tages- oder Nachtzeit unentgeltlich eine funkärztliche Beratung zur Verfügung steht. Den wichtigsten Elementen der Empfehlung Nr. 106 wird im Seearbeitsübereinkommen, 2006, Rechnung getragen, wo ebenfalls bestimmt wird, dass die zuständige Stelle durch vorsorgliche Maßnahmen sicherstellen soll, dass Schiffen auf See rund um die Uhr kostenfrei ärztliche Beratung über Funk oder Satellitenfunk zur Verfügung steht. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 106 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 108) betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958

21. Die Empfehlung Nr. 108 wurde 1958 angenommen. Sie soll die Verpflichtungen von Flaggenstaaten hinsichtlich des wirkungsvollen Gebrauch ihrer Verfügungs- und Aufsichtsgewalt im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Seeleute bekräftigen, die auf Handelsschiffen Dienst tun. Die Empfehlung Nr. 108 wurde bei der Ausarbeitung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, berücksichtigt, das durch seine Zertifizierungs-, Überprüfungs- und Klageverfahren unter der Aufsicht der Flaggen- und Hafenstaaten umfassenden Schutz bietet. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 108 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 138) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1970

22. Die Empfehlung Nr. 138 wurde 1970 angenommen. Sie befasst sich mit Sozialeinrichtungen für Seeleute in Häfen und an Bord von Schiffen und sieht vor, dass Seeleute jeder Staatsangehörigkeit, ungeachtet der Hautfarbe, der Rasse und des Glaubensbekenntnisses, Zugang zu Einrichtungen in Häfen haben sollen. Die in Bezug auf soziale Einrichtungen und -dienste für Seeleute in Häfen und an Bord von Schiffen anzuwendenden internationalen Normen wurden im Übereinkommen (Nr. 163) und in der Empfehlung (Nr. 173) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, aktualisiert. Diese Normen wurden weiterentwickelt und finden sich jetzt in den Regeln 3.1 und 4.4 des Seearbeitsübereinkommens, 2006. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 138 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 140) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung), 1970

23. Die Empfehlung Nr. 140 wurde 1970 angenommen. Sie enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Klimatisierung auf Schiffen von 1.000 Bruttoregistertonnen oder mehr, die nach ihrer Annahme gebaut werden, mit Ausnahme derer, die regelmäßig Gebiete befahren, in denen eine Klimatisierung aufgrund des gemäßigten Klimas nicht erforderlich ist. Im Seearbeitsübereinkommen, 2006, wurden die Normen für angemessene Unterkünfte der Besatzung im Rahmen der Regel 3.1 und der Leitlinie B3.1.2 modernisiert und erheblich erweitert. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 140 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 141) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung), 1970

24. Die Empfehlung Nr. 141 wurde 1970 angenommen. Sie befasst sich mit der forschungsbasierten Prävention von Risiken im Zusammenhang mit Lärm an Bord von Schiffen und der Annahme von Schutzmaßnahmen. Im Seearbeitsübereinkommen, 2006, wurden die diesbezüglichen Normen im Rahmen der Regel 3.1 und der Leitlinien B3.1.12 und B4.3.2 modernisiert und erheblich erweitert. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 141 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 142) betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970

25. Die Empfehlung Nr. 142 wurde 1970 angenommen. Sie ergänzt das Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, indem es die zu untersuchenden Sachgebiete aufführt. Außerdem legt sie fest, dass Staaten einschlägige Mustersicherheitsvorschriften oder Sammlungen von Richtlinien der IAO berücksichtigen sollen. Im Seearbeitsübereinkommen, 2006, werden die wichtigsten Elemente der Empfehlung Nr. 142 durch eine umfangreiche Ergänzung und Aktualisierung im Rahmen der Regel 4.3 neugefasst und konsolidiert. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 142 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 155) betreffend die Handelsschifffahrt (Verbesserung der Normen), 1976

26. Die Empfehlung Nr. 155 wurde 1976 angenommen. Sie ergänzte das Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, und verlangt, dass innerstaatliche Bestimmungen oder anzuwendende Gesamtarbeitsverträge mindestens den im Anhang zum Übereinkommen Nr. 147 aufgeführten Übereinkommen gleichwertig sind. Die Empfehlung Nr. 155 wurde bei der Ausarbeitung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, berücksichtigt. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 155 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987

27. Die Empfehlung Nr. 173 wurde 1987 angenommen. Sie ergänzt das Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, und enthält eine Reihe von Leitlinien, zum Beispiel hinsichtlich der Prüfung, ob die bestehenden Sozialeinrichtungen angemessen sind, und der Feststellung, ob weitere Einrichtungen bereitgestellt oder unzureichend genutzte Einrichtungen aufgegeben werden sollen. Das Übereinkommen Nr. 163 und die Empfehlung Nr. 173 wurden durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, neugefasst, das in den Regeln 3.1 und 4.4 die relevantesten und aktuellsten Normen zu Sozial-einrichtungen und -diensten für Seeleute in Häfen und an Bord von Schiffen enthält. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 173 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Empfehlung (Nr. 185) betreffend die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996

28. Die Empfehlung Nr. 185 wurde 1996 angenommen. Sie ergänzt das Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996, und enthält weitere Angaben zur Rolle der zentralen Koordinierungsstelle, zu den Sachmitteln, die Inspektoren zur Verfügung gestellt werden, und zu deren Pflichten und Befugnissen. Die Empfehlung Nr. 185 wurde bei der Ausarbeitung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, berücksichtigt, das Seeleuten in Titel 5 einen umfassenden Schutz bietet und Reedern durch Zertifizierungs-, Überprüfungs- und Klageverfahren unter der Aufsicht von Flaggen- und Hafenstaaten gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet. Der STC hat empfohlen, die Empfehlung Nr. 185 als „veraltet“ einzustufen und vorzuschlagen, sie sobald wie möglich zurückzuziehen.

Sind Sie der Ansicht, dass die 18 genannten Empfehlungen zurückgezogen werden sollten?

Ja **Nein**

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob unter den genannten Instrumenten eine Empfehlung ihrer Ansicht nach ihren Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet und was die Gründe dafür sind.

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren.